

## ► bAV-Info

Folge 058  
03.02.2009  
SLPM Veh

### **Gleichbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe in der betrieblichen Altersversorgung**

Am 01.08.2001 ist das Lebenspartnerschaftsgesetz (Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft - LPartG) in Kraft getreten. Damit wurde es gleichgeschlechtlichen Paaren in Deutschland möglich, eine eingetragene Lebenspartnerschaft als der Ehe vergleichbaren Rechtsstand zu schließen. Ende 2007 waren rund 15.000 eingetragene Lebenspartnerschaften geschlossen. Der deutsche Gesetzgeber hat mit Wirkung vom 01.01.2005 an die Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Sozialversicherungssystem vollzogen, d.h. dass ab diesem Zeitpunkt auch hinterbliebene Lebenspartner grundsätzlich mit einer Hinterbliebenenversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung rechnen können. Weiter wurde für die eingetragenen Lebenspartnerschaften zu diesem Zeitpunkt auch der Versorgungsausgleich eingeführt. Die eingetragene Lebenspartnerschaft weist damit insgesamt den Lebenspartnern vergleichbare Rechte und Pflichten zu wie sie unter Ehepartnern maßgebend sind.

Vermerkt wurden in den letzten Jahren Fälle vor die Gerichte getragen, bei denen es um die Gleichbehandlung hinterbliebener Lebenspartner mit hinterbliebenen Ehegatten in der Altersversorgung berufsständischer Versorgungswerke sowie der betrieblichen Altersversorgung ging (vgl. z.B. BGH-Urteil vom 14.02.2007 – IV ZR 267/04, BVerwG vom 25.07.2007 – Az 6 C 27.06 oder EuGH-Urteil vom 01.04.2008 - C-267/06).

#### **Aktueller Stand der Rechtsprechung**

Dem Verwaltungsgericht (VG) München lag ein Fall zur Beurteilung vor, bei dem ein hinterbliebener Lebenspartner eine Hinterbliebenenversorgung aus dem berufsständischen Versorgungswerk seines verstorbenen Lebenspartners forderte. Das Gericht hat vor der Entscheidung dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) einige grundsätzliche Fragen vorgelegt.

Am 01.04.2008 hat der EuGH geantwortet, dass ein überlebender Partner nach Versterben seines Lebenspartners eine Hinterbliebenenversorgung aus einem berufsständischen Versorgungswerk entsprechend einem überlebenden Ehegatten erhalten muss, sofern die Lebenspartnerschaft nach nationalem Recht Personen gleichen Geschlechts in eine Situation versetzt, die in Bezug auf diese Hinterbliebenenversorgung mit der Situation von Ehegatten vergleichbar ist. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts zu prüfen, ob sich ein überlebender Lebenspartner in einer Situation befindet, die mit der eines Ehegatten, der die Hinterbliebenenversorgung aus einem berufsständischen Versorgungssystem erhält, vergleichbar ist.

Das VG München kam am 30.10.2008 (Az M 12 K 08.1484) zu dem Schluss, dass die Lebensverhältnisse eines hinterbliebenen Ehepartners und eines hinterbliebenen Lebenspartners vergleichbar sind, mithin auch der hinterbliebene Lebenspartner eine Hinterbliebenenversorgung analog einem hinterbliebenen Ehegatten erhalten muss.<sup>1</sup>

Am 14.01.2009 (3 AZR 20/07) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung in einem Urteil entschieden, dass aus Gründen der Gleichbehandlung eingetragene Lebenspartnerschaften im Rahmen der Hinterbliebenenrente wie Ehepaare behandelt werden müssen. Voraussetzung ist jedoch, dass am 01.01.2005 noch ein Rechtsverhältnis zwischen dem Versorgungsberechtigten und dem Versorgungsschuldner, d.h. dem Arbeitgeber, bestanden hat. Offen geblieben ist, ob es sich um ein aktives Arbeitsverhältnis handeln muss, oder

<sup>1</sup> Am 28.11.2008 wurde Berufung gegen dieses Urteil eingelegt.

ob auch eine unverfallbare Anwartschaft bei einem beendigten Arbeitsverhältnis ausreicht. Die Ansprüche lassen sich aus dem im Jahre 2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ableiten und für die Zwischenzeit aus der im Arbeitsrecht allgemein geltenden Pflicht zur Gleichbehandlung von Arbeitnehmern.

Zu eventuellen Besonderheiten bei kirchlichen Arbeitgebern hat sich das BAG nicht geäußert.

### **Auswirkungen auf die Praxis**

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber – ggf. unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bzw. tarifvertraglicher Vorgaben - nach wie vor entscheiden, ob überhaupt eine Hinterbliebenenversorgung in seiner betrieblichen Altersversorgung enthalten sein soll oder z.B. nur eine Versorgung für das Alter und den Fall der Invalidität. Wird eine Hinterbliebenenversorgung gewährt, kann der Arbeitgeber auch den Kreis der berechtigten Hinterbliebenen festlegen, d.h. ihm obliegt sozusagen die Definition der Hinterbliebenen in seinem Versorgungswerk – natürlich im Rahmen der durch den Gesetzgeber vorgegebenen Möglichkeiten (vgl. BMF-Schreiben vom 21.01.2009, Rz. 186). Sieht eine betriebliche Versorgungsregelung jedoch Hinterbliebenenleistungen an den hinterbliebenen Ehegatten vor, sollten, nachdem nun eine höchstgerichtliche Entscheidung zu diesem Thema vorliegt, diese Leistungen auch dem hinterbliebenen Lebenspartner gewährt werden. Bestehende Versorgungszusagen sollten in diesem Punkt überarbeitet werden.

### **Zusammenfassung**

- 1. Am 01.01.2001 ist das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) in Kraft getreten, womit die eingetragene Lebenspartnerschaft als der Ehe vergleichbarer Rechtsstand zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglicht wurde. Ab dem 01.01.2005 sind eingetragene Lebenspartnerschaften dem Rechtsstand der Ehe auch im gesetzlichen Sozialsystem gleich gestellt.**
- 2. Seitdem war in vielen Fällen strittig, ob ein hinterbliebener eingetragener Lebenspartner in der betrieblichen Altersversorgung einem hinterbliebenen Ehepartner gleich gestellt werden muss.**
- 3. Inzwischen liegt seitens des Bundesarbeitsgerichts (BAG) eine Entscheidung vor, die die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe in der betrieblichen Altersversorgung fordert. Voraussetzung ist, dass am 01.01.2005 noch ein Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und versorgungsberechtigtem Arbeitnehmer bestanden hat. Offen geblieben ist, ob hierfür auch ein mit unverfallbarer Anwartschaft beendetes Arbeitsverhältnis ausreicht. Inwieweit es bei kirchlichen Arbeitgebern Besonderheiten zu beachten gilt, besteht noch keine Klarheit.**
- 4. In der Praxis bedeutet dies, dass Versorgungssysteme im Punkt der Hinterbliebenenversorgung an die Rechtsprechung angepasst werden sollten. Sofern eine Hinterbliebenenversorgung für den hinterbliebenen Ehegatten zugesagt ist, müssen auch hinterbliebene Lebenspartner nach dem LPartG eine Hinterbliebenenversorgung erhalten.**